

109-411141

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ÚŘED

Došlo

Č. 109-411141

dy

28

28 listů list č. 11-1 nové
12.5.2009 Juvč

Krab. 62.

ST S

IV. K - 3 /42.

IV. K - 4a/42.

Gruppe Stra

III/2 Nr.

9a

16. Februar 1942 II
Evela-Ufer 12
Ministerium für Verkehr und Technik
Parade 61 421/ 527

III/2 P 62/42

Fahrbereitschaft zusammenzufassen, die den Einsatz für
notwendige Dienstfahrten regelt.

Zur Fahrt zwischen Wohnung und Büro dürfen lediglich
die Herren Minister einen Kraftwagen benutzen.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

gez. H e y d r i c h
II-Obergruppenführer u.
General der Polizei.

Befehlsgenossenschaft

Im öffentlichen Dienst, im Wirtschaftsbereich sowie im sonstigen
Verkehr des Personalkraftwagen nur zur Erfüllung kriegs-
wichtigen oder kriegsentscheidender und lebenswichtiger Auf-
gaben werden. Die Benutzung ist auch in diesen Fällen
verboten, wenn ohne Gefährdung der Aufgabe das Reisen mit
einem öffentlichen Verkehrsmittel erreicht werden kann. Eine
Kartensperre allein rechtfertigt die Benutzung nicht. Dies
gilt besonders auch für Fahrten über weite Strecken. Alle
Fahrten, die nicht kriegsentscheidenden Aufgaben dienen, gel-
ten als private Fahrten und sind daher in jedem Fall verboten.
Gelegentlich sind ausnahmslos verboten alle Fahrten, die aus
Gründen der Bequemlichkeit unternommen werden.
Ich bitte, über die Verwendung der für Ihr Ministerium gegen-
wärtig zugelassenen Kraftwagen (Dienstkraftwagen, beamteteige-
ne Kraftwagen und zu Dienstfahrten zugelassene Privatkraftwa-
gen) sofort eine innerdienstliche Anweisung zu erlassen, in

Beglaubigt:
Reichsangestellte.

Handwritten initials and date: 14.2.42

10

II 16. Februar 1942

III/2 P 65/42

Svehla-Ufer 12
Ministerium für Verkehr und Technik
Fernruf: 61 451/ 527

Die fertige mögliche Anzahl der für eine Stelle zugelassenen
An den Herrn Vorsitzenden der Regierung
Prag

Prag
zur Fahrt zwischen Wohnung und Büro dürfen lediglich die
Herrn Minister einen Kraftwagen benutzen.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Betrifft: Benutzung von Personenkraftwagen.

Im öffentlichen Dienst, im Wirtschaftsleben sowie im sonstigen
Verkehr dürfen Personenkraftwagen nur zur Erfüllung kriegswich-
tiger oder kriegsentscheidender und lebenswichtiger Aufgaben be-
nutzt werden. Die Benutzung ist auch in diesen Fällen verboten,
wenn ohne Gefährdung der Aufgabe das Reiseziel mit einem öffent-
lichen Verkehrsmittel erreicht werden kann. Eine Zeitersparnis
allein rechtfertigt die Benut-
für Fahrten über weite Streck
entscheidenden Aufgaben diene
sind daher in jedem Fall verb
verboten alle Fahrten, die au
nommen werden.

Ich bitte, über die Verwendun
tig zugelassenen Kraftwagen (
Kraftwagen und zu Dienstfahrten zugelassene Privatkraftwagen)
sofort eine innerdienstliche Anweisung zu erlassen, in der diese
Grundsätze genauest beachtet sind. Diese Anweisung ist mir vor-
zulegen.

Das Gleiche ist bei allen Behörden, Korporationen, Verbänden und
dergl. zu veranlassen, die Ihrem Ministerium nachgeordnet sind
oder seiner Aufsicht unterstehen. Hierbei ist zu beachten, daß
von der Neuregelung jeder Dienstkraftwagen usw. erfaßt werden muß.



14a

II 16. Februar 1942
Büro des
Ministeriums für Verkehr und Technik
Telefon: 81 431/527

III 2 05/42

Die geringst mögliche Anzahl der für eine Stelle zugelassenen Personenkraftwagen, auch die privateigenen, sind zu einer Fahrbereitschaft zusammenzufassen, die den Einsatz für notwendige Dienstfahrten regelt.

Zur Fahrt zwischen Wohnung und Büro dürfen lediglich die Herren Minister einen Kraftwagen benutzen.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

gezeichnet: H. E. D. i. o. H.
4-Obergruppenführer u.
General der Polizei

Beglaubigt:
Reichsangestellte.

Im öffentlichen Verkehr dürfen Personenkraftwagen nur zur Erfüllung kriegs-
wichtigen Aufgaben und lebenswichtiger Aufgaben eingesetzt werden. Die Benutzung ist auch in diesen Fällen
ohne Genehmigung der zuständigen Behörden nicht zulässig. Eine
Zulassung allein rechtfertigt die Benutzung nicht. Dies
gilt besonders auch für Fahrten über weite Strecken. Alle Fahr-
ten, die nicht kriegsentscheidenden Aufgaben dienen, gelten
als private Fahrten und sind daher in jedem Fall verboten. Das
Gleichen sind ermahntes verboten alle Fahrten, die aus Grün-
den der Bedenkenhaftigkeit unternommen werden.
Ich bitte, über die Verwendung der für Ihr Ministerium gegen-
wärtig zugelassenen Kraftwagen (Dienstkraftwagen, beamteneigene
Kraftwagen und an Dienstfahrten zugelassene Privatkraftwagen)
sowie eine innerdienstliche Anweisung zu erlassen, in der
diese Grundsätze genau festgesetzt sind. Diese Anweisung ist
mir vorzulegen.
Das Gleiche ist bei allen Behörden, Korporationen, Verbänden
und dergl. zu veranlassen, die Ihrem Ministerium nachgeordnet
sind oder seiner Aufsicht unterstehen. Hierbei ist zu beach-
ten, daß von der Verwendung jeder Dienstkraftwagen usw. er-
laubt werden muß.

11811



III/2 P 65/42

II 16. Februar 1942 15

Švehla-Ufer 12
Ministerium für Verkehr und Technik
Fernruf: 61 451/ 527

Die geringste mögliche Anzahl der für eine Stelle zuge-
lassenen Personenkraftwagen, auch die Privatfahrzeuge,
sind zu einer Fahrbereitschaft zusammenzuführen.
An den
Herrn Minister für Verkehr und Technik
Prägl
zur Fahrt zwischen Wohnung und Büro des
die Herren Minister einen Kraftwagen benutzen.
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Betrifft: Benutzung von Personenkraftwagen.

Im öffentlichen Dienst, im Wirtschaftsleben sowie im sonstigen Verkehr dürfen Personenkraftwagen nur zur Erfüllung kriegswichtiger oder kriegsentscheidender und lebenswichtiger Aufgaben benutzt werden. Die Benutzung ist auch in diesen Fällen verboten, wenn ohne Gefährdung der Aufgabe das Reiseziel mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erreicht werden kann. Eine Zeitersparnis allein rechtfertigt die Benutzung nicht. Dies gilt besonders auch für Fahrten über weite Strecken. Alle Fahrten, die nicht kriegsentscheidenden Aufgaben dienen, gelten als private Fahrten und sind daher in jedem Fall verboten. Desgleichen sind ausnahmslos verboten alle Fahrten, die aus Gründen der Bequemlichkeit unternommen werden.

Ich bitte, über die Verwendung der für Ihr Ministerium gegenwärtig zugelassenen Kraftwagen (Dienstkraftwagen, beamteneigene Kraftwagen und zu Dienstfahrten zugelassene Privatkraftwagen) sofort eine innerdienstliche Anweisung zu erlassen, in der diese Grundsätze genauest beachtet sind. Diese Anweisung ist mir vorzulegen.

Das Gleiche ist bei allen Behörden, Korporationen, Verbänden und dergl. zu veranlassen, die Ihrem Ministerium nachgeordnet sind oder seiner Aufsicht unterstehen. Hierbei ist zu beachten, daß von der Neuregelung jeder Dienstkraftwagen usw. erfaßt werden muß.



15a

II
Eisen-Ufer 15
Ministerium für Verkehr und Technik
Fernruf: 61 451 / 521

III/2 P 62/12

Die geringst mögliche Anzahl der für eine Stelle zugelassenen Personenkraftwagen, auch die privateigenen, sind zu einer Fahrbereitschaft zusammenzufassen, die den Einsatz für notwendige Dienstfahrten regelt.

Zur Fahrt zwischen Wohnung und Büro dürfen lediglich die Herren Minister einen Kraftwagen benutzen.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

gez. H e y d r i c h

4-Obergruppenführer u.

General der Polizei

Beglaubigt:

Reichsangehöriger

Kr
17.2.41

III/2 P 65/42

Betr

Im 8.
Verk
tige
nutz
wenn
fent
nis
auch
krie
ten
ausr
lich
Ich
wärt

H .303
Personenkraftwagen.

Wirtschaftsleben sowie im sonstigen
Kraftwagen nur zur Erfüllung kriegswich-
tiger und lebenswichtiger Aufgaben be-
nutzt werden darf. Die Benutzung eines
Kraftwagens ist auch in diesen Fällen verboten,
wenn die Aufgabe das Reiseziel mit einem öf-
fentlichen Verkehrsmittel erreicht werden kann. Eine Zeiterspar-
nis durch die Benutzung eines Kraftwagens ist
nicht zulässig. Dies gilt besonders auf
den Fernstrecken. Alle Fahrten, die nicht
den öffentlichen Diensten dienen, gelten als private Fahr-
ten und sind im allgemeinen Fall verboten. Desgleichen sind
Fahrten, die aus Gründen der Bequem-
lichkeit unternommen werden, verboten.

Die Benutzung eines Kraftwagens für die Erfüllung der für Ihr Ministerium gegen-
ständlichen Aufgaben (Dienstkraftwagen, beamteneige-

faßt werden muß.



von Kapitel XIII.

Pilsen	100	Güterzugschaffner /Aushilfsarbeiter, Hilfs- und definitive Bedienstete/,
Prag	500	"
Königgrätz	130	"
Brünn	190	"
Olmütz	80	"

von Kapitel XV.

Pilsen	65	Bedienstete des Lokomotivheizerdienstes
Prag	160	"
Königgrätz	85	"
Brünn	100	"
Olmütz	40	"
Pilsen	10	Bedienstete des Heizhausgehilfendienstes
Prag	16	"
Königgrätz	8	"
Brünn	10	"
Olmütz	6	"

von Kapitel D und S.

Es dürfen lediglich Handwerker und qualifizierte Gehilfen auf Fräs- und Bohrmaschinen mit dem betreffenden Aufsichtspersonal abgeordnet werden. Von den Handwerkern müssen etwa 10% Partiführer sein.

Pilsen	5	Werkmeister /D + S/
Prag	8	"
Königgrätz	7	"
Brünn	2	"
Olmütz	3	"
Pilsen	160	Metallhandwerker und 22 andere Handwerker /D/
Prag	128	" 32 "
Königgrätz	129	" 15 "
Brünn	31	Metallhandwerker
Olmütz	10	" und 8 "
Pilsen	18	qualifizierte Gehilfen /D/

15310

Prag	20	qualifizierte Gehilfen /D/		
Königgrätz	16	"		
Brüna	4	"		
Olmütz	2	"		
Pilsen	38	Metallhandwerker und 2 andere Handwerker /S/		
Prag	176	"	9	"
Königgrätz	70	"	5	"
Brünn	39	"	4	"
Olmütz	27	"	3	"
Prag	5	qualifizierte Gehilfen /S/		
Brünn	2	"		

1/11 dieser Zahlen entfällt auf definitive Bedienstete
10/11 entfallen auf Hilfsbedienstete und Aushilfsarbeiter.

Die Eisenbahndirektionen haben Namenslisten der für
Abordnung zur DRB in Betracht kommenden Bediensteten spätestens
bis zum 5. März d.J. vorzulegen. An diesem Tage müssen die Ver-
zeichnisse nicht bloss abgesandt, sondern beim Ministerium für
Verkehr und Technik bereits eingelangt sein. Die Verzeichnisse
sind dreifach, nur in deutscher Sprache, getrennt für jedes Ka-
pitel auszufertigen; abweichend von dieser Bestimmung ist le-
diglich für die Kapitel D und S ein Gesamtverzeichnis aufzu-
stellen. Für das Kapitel V ist ein Sonderverzeichnis für den
Bau- und Bahnunterhaltungsdienst und ein Sonderverzeichnis für
den Sicherungs- und Fernmeldedienst zu verfassen.

In die Verzeichnisse sind die Bediensteten, insofern
aus wichtigen Dienstesrücksichten nicht Ausnahmen erforderlich
sind, grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge einzubeziehen:

a/ alle für Arbeiten bei der DRB von den Arbeitsämtern
nach Erlass Z. E. 7809/42-I/1 bereits dienstverpflichteten Aus-
hilfsarbeiter,

b/ weitere ledige und lediggehende /verwitwete, geschie-
dene, getrennte und getrennt lebende/ den Arbeitsämtern nach
Erlass Z. E. 7809/42-I/1 gemeldete Aushilfsarbeiter,

c/ ledige und lediggehende Hilfs- und definitive Be-
dienstete,

d/ verheiratete kinderlose Aushilfsarbeiter, Hilfs-



69021

gewissenhaft auszuwählen; es ist Vorsorge zu treffen, dass bloss in jeder Beziehung verlässliches Personal abgeordnet wird.

Die abgeordneten Bediensteten bleiben im Personalstand der BMB. Über die Regelung ihres Dienstverhältnisses während ihrer dienstlichen Verwendung bei der DRB wird gesondert entschieden werden.

Die Abordnung des Personals zur DRB darf keineswegs ein Sinken der Leistungsfähigkeit der BMB zur Folge haben. Diesbezügliche Vorkehrungen werden von hier aus noch getroffen und bekanntgegeben werden; doch haben die Eisenbahndirektionen in eigenem Wirkungskreise sofort alle Massnahmen zu treffen, die zur Wahrung der Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Der Generaldirektor der Bahnen:

I.A. Kubizek

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

69020



St.S. IV K - 4/42.

20. Februar 1942

23

zur Vorlage bei W-Obergruppenführer He
zur Entnahme für die hies. Akten best

01023

Wv. am 1.3.1942 bei dem Unterzeichner.

abgegeben am 2.3.42

lo

10

Abschrift.

Ministerium für Verkehr und Technik
P r a g .
Eisenbahnverwaltung.

Zahl : E-11.907/42-I/1

Prag, den 17. Februar 1942

Betr. : Abordnung vom BMB-Personal
zur Deutschen Reichsbahn.

An alle Eisenbahndirektionen.

Die Protektoratsbahnen Böhmen und Mähren werden 11.000 Bedienstete, und zwar 1.000 definitive Bedienstete und 10.000 Hilfsbedienstete und Aushilfsarbeiter zur vorübergehender Dienstleistung bei Dienststellen der Deutschen Reichsbahn abordnen. Auf diese Anzahl werden die Aushilfsarbeiter angerechnet, die der Deutschen Reichsbahn von den Arbeitsämtern gemäss Erlass vom 24. Januar 1942, Z. E - 7809/42-I/1 im Wege der Dienstverpflichtung bereits zugeführt wurden bzw. werden. Aushilfsarbeiter, die von den Arbeitsämtern für andere Arbeitgeber im übrigen Reichsgebiet dienstverpflichtet wurden, sind jedoch auf diese Anzahl nicht anzurechnen.

Die Eisenbahndirektionen haben folgende Anzahl von Bediensteten abzuordnen :

von Kapitel V.

Bau- und Bahnunterhaltungsdienst.

Pilsen	3	Bahnmeister /Bedienstete, die den Bahnmeisterdienst verrichten oder in demselben ausgebildet sind/
Prag	7	"
Königgrätz	3	"
Brünn	4	"
Olmütz	3	"
Pilsen	297	Bedienstete für Unterhaltungsarbeiten
Prag	693	"